

Allgemeine Geschäftsordnung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2009

§ 1 Geltungsbereich

1. Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung, den Vorstand, die Ständigen Konferenzen nach § 20 der Satzung und die Ausschüsse nach § 21 der Satzung.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Teilnehmer oder Delegierten der Versammlung dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden. es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 14 Abs. 4 der Satzung.
2. Die Einberufung der Ständigen Konferenzen richtet sich nach den §§ 1 und 4 der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen.
3. Die Einberufung des Vorstandes richtet sich nach der Richtlinie für die Arbeitsweise des Vorstandes.
4. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf. Einladungen haben grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des zuständigen Vorsitzenden schriftlich durch die Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes richtet sich nach den §§ 14 Abs. 12 und 16 Abs. 1 der Satzung.
2. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 4 der Satzung), vom Sprecher (Ständige Konferenzen, siehe § 2 der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen), dem Ausschussvorsitzenden (Ausschüsse) bzw. deren Stellvertretern - nachfolgend Versammlungsleiter genannt - eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Es liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, sachdienliche Abweichungen von der Geschäftsordnung zuzulassen. Über Einsprüche hierzu, die unmittelbar vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
5. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlage - gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden (siehe auch § 9).
4. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder der sich wiederholt vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Versammlungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.
5. Berichtersteller und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
6. Zu tatsächlichen Berichtigungen oder bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen, wenn der Vorredner geendet hat.
7. Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit das Wort ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsverfahren sind in § 14 der Satzung festgelegt.
2. Antragsberechtigt zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder und die Sprecher bzw. stellvertretenden Sprecher der Ständigen Konferenzen (§ 20 der Satzung).

3. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekannt zu geben.
4. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
5. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der § 24 der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Redner dagegen ist zuzulassen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegen gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die noch eingetragenen Namen in der Rednerliste zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind nicht zulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

4. Das weitere Verfahren für die Mitgliederversammlung und die Ständigen Konferenzen regelt § 24 der Satzung, das weitere Verfahren für den Vorstand die Richtlinien für die Arbeitsweise des Vorstandes.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.

§ 11 Wahlen

1. Bei Wahlen findet § 24 der Satzung Anwendung.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
3. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlausschuss zu bestimmen, dem sowohl hauptberufliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle als auch Teilnehmer der Versammlung angehören sollen. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und dem Versammlungsleiter bekannt zu geben.